



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 8500-6/AGB/2019-Ze/Pro

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Wasserbezug außerhalb des Versorgungsbereichs

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2019 folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) betreffend Wasserleitungsordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese AGB gelten für alle Gebiete der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten außerhalb des Versorgungsbereichs gem. Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz (K-GWVG).
- (2) Die jeweils in Geltung stehende Wasserleitungsordnung (Durchführungsverordnung zum K-GWVG) sowie die in Geltung stehende Wassergebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gelten sinngemäß auch für die Gebiete außerhalb des Pflichtversorgungsbereiches gem. K-GWVG.

§ 2

Anmeldung zum Anschluss an die Wasserversorgung und zum Wasserbezug

- (1) Eigentümer der außerhalb des Versorgungsbereiches gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser versorgt werden sollen, sind berechtigt, einen Antrag auf Anschluss ihres Grundstücks an die Gemeindewasserversorgungsanlage zu stellen.
- (2) Ist zur Herstellung eines Wasseranschlusses die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Grundstücke erforderlich, hat der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks die erforderlichen schriftlichen Zustimmungserklärungen dem Antrag beizuschließen.
- (3) Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller auch die sinngemäße Anwendung der in Geltung stehenden Wasserleitungsordnung (WLO) sowie Wassergebührenverordnung an.

§ 3

Vertragliche Vereinbarung

- (1) Aufgrund des Antrages auf Anschluss eines Grundstücks außerhalb des Versorgungsbereiches prüft die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sodann die Machbarkeit einer

- Anschlussleitung. Gegebenenfalls sind hierzu auf Kosten des Antragstellers einschlägige Wasserleitungsplanungen, die von einem hierzu Befugten erstellt wurden, vorzulegen.
- (2) Nach Prüfung des Antrages entscheidet die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, ob das zum Anschluss beantragte Grundstück an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 - (3) Im Falle einer positiven Behandlung des Anschlussantrages schließt sodann die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks, der auch für alle Rechtsnachfolger gilt.
 - (4) Alle durch den Vertrag entstehenden Kosten hat der Antragsteller selbst zu tragen.
 - (5) Der Anschlussvertrag hat analog der in Geltung stehenden Wassergebührenverordnung sowie analog der in Geltung stehenden Wasserleitungsordnung notwendige Bedingungen zu umfassen.

§ 4 **Schäden**

Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks verpflichtet sich, die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bzw. die Gemeindewasserversorgungsanlage frei von Schäden, Verunreinigungen, unrechtmäßigen Einleitungen udgl. zu halten, widrigenfalls die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten Schadenersatzforderungen im Rahmen des Zivilrechtsweges einzufordern hat.

§ 5 **Tarife**

Für die Berechnung der Tarife gelten die Bestimmungen der in Geltung stehenden Wassergebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in analoger Weise.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese AGB treten am 01.01.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger e.h.

